

# RECHTSPRECHUNG

## Die Bestimmung des Schiedsvertragsstatuts und dessen sachliche und persönliche Reichweite\*

Urteil des OGH vom 4.9.1997 (*Ring Ring Circus-Fall*)<sup>1</sup>  
kommentiert von *Yuko Nishitani*

### I. ZUR ENTSCHEIDUNG

#### 1. Sachverhalt

Der Beklagte (B) ist der Verwaltungsratsvorsitzende der US-amerikanischen Firma *Ring Ring* und organisierte deren Zirkusvorstellungen. Die Firma *Ring Ring* schloß in Japan mit der Klägerin (K), einer japanischen Firma, am 2.10.1985 einen Dienstvertrag ab, wonach die K zwei Jahre lang Aufführungen des Zirkus der Firma *Ring Ring* organisieren sollte. Der Vertrag enthielt eine Schiedsklausel, die folgendermaßen lautete:

Die Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder der Anwendung des Vertrags ergeben, sind auf schriftlichen Antrag einer Partei gemäß den Regelungen und Verfahren der *International Chamber of Commerce* in einem Schiedsverfahren auszutragen. Alle Schiedsverfahren, die von *Ring Ring* beantragt werden, finden in Tokyo statt und diejenigen, die von K beantragt werden, finden in New York statt.

Im vorliegenden Fall leitete K gegen B in Tokyo einen Prozeß ein. K verlangte von B Schadensersatz aufgrund Delikts, mit der Begründung, B habe K beim Vertragsabschluß über die Verteilung der Erträge aus den im Zirkus verkauften Waren und die Übernahme der Einrichtungskosten getäuscht und ihr dadurch Schaden zugefügt. B erhob dagegen die Einrede, daß das Schiedsvertragsstatut in einem Schiedsverfahren seitens der K der in New York geltende *United States Arbitration Act* und die diesbezügliche Rechtsprechung sein solle, und daß nach diesem Recht dieses Gerichtsverfahren auch in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung falle, so daß die Klage abgewiesen werden müsse. Entgegen dieser Einrede machte K wiederum geltend, daß das Schiedsvertragsstatut in diesem Fall nach dem Willen der Kontrahenten das japanische

---

\* Abkürzungen und Japanische Rechtsbegriffe: OGH = Oberster Gerichtshof (*Saikô Saibansho*), OG = Obergericht (*Kôtô Saibansho*), DG = Distriktsgesetz (*Chihô Saibansho*); ZG = japanisches Zivilgesetz; *Hôrei* = japanisches IPR-Gesetz; *Kokusai Shihô* = Internationales Privatrecht; *Minshû* = Entscheidungssammlungen des OGH; *Kaminshû* = Entscheidungssammlungen der unteren Instanzen; *Minroku* = Entscheidungssammlungen der *Daishin-in* (zum *Daishin-in* siehe unten Fn. 6).

1 *Minshû*, Bd. 51 Nr. 8, S. 3657 = *Hanrei Jihô*, Nr. 1633, S. 83 = *Hanrei Times*, Nr. 969, S. 138.

Recht sein solle, und daß der Geltungsbereich der Schiedseinrede, der gemäß dem Prinzip, daß das Verfahren sich nach der *lex fori* richte, nach dem japanischem Recht festgelegt werde, den Streitgegenstand des vorliegenden Gerichtsverfahrens, nämlich Schadensersatzanspruch gegen B aufgrund Delikts nicht umfasse, da sowohl der Beklagte als auch die Rechtsgrundlage andere als die Partei und der Gegenstand der Schiedsvereinbarung seien.

Die erste Instanz (Urteil des DG Tokyo vom 25.3.1993)<sup>2</sup> und die zweite Instanz (Urteil des OG Tokyo vom 30.5.1994)<sup>3</sup> haben die Einrede von B berücksichtigt, und die Klage wurde abgewiesen. Dagegen legte K Revision zum Obersten Gerichtshof ein.

## 2. *Das Urteil des Obersten Gerichtshofs*

Der Oberste Gerichtshof wies die Revision einstimmig mit folgender Begründung zurück: Das Schiedsverfahren sei ein Verfahren, in dem die Parteien den Schiedsrichter als Dritten mit der Austragung ihrer Streitigkeiten beauftragten und unter Ausschluß aller gerichtlichen Verfahren ans Schiedsurteil gebunden seien. In Ansehung dieser Charakteristika der Schiedsgerichtsbarkeit, die sich auf die Vereinbarung der Parteien stütze, bestimme sich das Schiedsvertragsstatut gemäß Art. 7 Abs. 1 *Hôrei* nach dem Parteiwillen. In diesem Fall mangle es an einer ausdrücklichen Rechtswahl bezüglich des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts, doch aus der Schiedsortsbestimmung der Parteien, wonach das Schiedsverfahren jeweils am Sitz des Gegners eingeleitet werden solle, lasse sich der stillschweigende Parteiwille ableiten, daß sich das von der Klägerin beantragte Schiedsverfahren nach dem in New York geltenden Recht richten solle.

Das Schiedsvertragsstatut sei in diesem Fall der *United States Arbitration Act* und die dazu ergangene Rechtsprechung, wonach der persönliche und sachliche Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung den vorliegenden Schadensersatzanspruch aufgrund Delikts umfasse. Der Umfang der Streitigkeiten, die durch den Antrag einer Partei im Schiedsverfahren anhängig gemacht werden könnten und der Umfang der Schiedseinrede, durch die die eine Partei im Rückgriff auf die Schiedsvereinbarung die Klage abweisen lassen könne, müßten übereinstimmen. Aus diesem Grund sei der Schiedseinrede des B stattzugeben und die vorliegende Klage sei mangels Prozeßinteresses abzuweisen.

## II. KOMMENTAR ZUR ENTSCHEIDUNG

In dem Fall ging es darum, ob die Schiedsvereinbarung der Vertragsparteien auch in bezug auf die Klage aufgrund des Schadensersatzanspruches aus unerlaubter Handlung

---

2 Hanrei Jihô, Nr. 1472, S. 88 = Hanrei Times, Nr. 816, S. 233.

3 Hanrei Jihô, Nr. 1499, S. 68 = Hanrei Times, Nr. 878, S. 276.

gegen den Verwaltungsratsvorsitzenden der einen Partei als Schiedseinrede geltend gemacht werden konnte. Der Oberste Gerichtshof hat hier zum ersten Mal geäußert, daß das *Schiedsvertragsstatut* parteiautonom festzulegen sei und in Ermangelung des ausdrücklichen Parteiwillens durch die Ermittlung des stillschweigenden Parteiwillens bestimmt werden könne. Diese Entscheidung ist als Präzedenzfall bedeutsam, indem sie die Frage, in welchem Umfang die Schiedseinrede erhoben werden kann, als Frage des persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches der Schiedsvereinbarung qualifiziert und dies nach dem Schiedsvertragsstatut entschieden hat. Im folgenden sind die Bestimmung des Schiedsvertragsstatuts (1) und der persönliche und sachliche Geltungsbereich des Schiedsvertrags (2) zu erörtern.

### 1. *Das Schiedsvertragsstatut*

Was die Bestimmung des Schiedsvertragsstatuts anbelangt, fanden sich bisher in der japanischen Lehre und Rechtsprechung zwei Meinungen. Nach der traditionellen Auffassung ist der Schiedsvertrag als Prozeßvertrag zu qualifizieren, da die Schiedsgerichtsbarkeit ein unter Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit erfolgendes autonomes Verfahren der Privatpersonen sei. Auf den Schiedsvertrag sei nach dem Prinzip, daß das Verfahren sich nach der *lex fori* richte, die *lex fori* anzuwenden. Allerdings ist die Meinung zu der Frage, was man konkret unter der *lex fori* verstehen soll, wiederum geteilt: Manche Autoren interpretieren das *forum* als den Ort, an dem das Gerichtsverfahren stattfindet, in welchem das Zustandekommen und die materielle Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zur Überprüfung vorgelegt werde – sei es mit dem Ziel der Abweisung der unter Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung eingereichten Klage, sei es mit dem Ziel der Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines im Ausland erteilten Schiedsurteils. Im Gerichtsverfahren kommt danach als Schiedsvertragsstatut stets inländisches Recht, nicht aber ein ausländisches zur Anwendung<sup>4</sup>.

Andere Autoren verstehen unter dem *forum* den (vorgesehenen) Schiedsort, denn auch auf das Schiedsverfahren sei das örtliche Recht ebenso anzuwenden, wie auf das Gerichtsverfahren das örtliche Recht anzuwenden sei. Die Schiedsvereinbarung richte sich deswegen nach dem Recht des (vorgesehenen) Schiedsortes. Das kann sowohl inländisches als auch ausländisches Recht sein<sup>5</sup>. Die frühere Rechtsprechung des

---

4 Siehe zu dieser Auffassung unter anderen SAWAKI, *Shôgaiteki chûsai – Gaikoku chûsai handan no Shônin oyobi Shikkô*, in: Chûkai Chûsaihô, hrsg. von KOJIMA / TAKAKUWA, Tokyo 1988, S. 216; DERS., *Chûsai keiyaku oyobi chûsai kanôsei no junkyohô*, in: *Gendai chûsai-hô no ronten*, hrsg. von MATSUURA / AOYAMA, Tokyo 1998, S. 372 f.

5 Siehe zu dieser Auffassung AOYAMA, Rezension des Urteils des OG Tokyo vom 30.5.1994 (zweitinstanzliche Entscheidung im vorliegenden Verfahren), in: *Shihô Hanrei Rimarkusu* 1995, Bd. 2, S. 172; KAWAKAMI, *Chûsai*, in: *Kokusai shihô kôza*, Bd. 3, Tokyo 1964, S. 848; DERS., *Shôgai chûsai keiyaku*, in: *Keiyakuhô taikai*, Bd. 4, Tokyo 1963, S. 247 ff.; KOBAYASHI, *Kokusai chûsai ni kansuru josetsuteki kôsatsu – Kokusai minji soshô-hô kenkyû Sono 1 –*, in: *Jôchi Hôgaku Ronshû*, Bd. 23 Nr. 2 (1980), S. 55.

*Daishin-in*<sup>6</sup> qualifizierte die Schiedsvereinbarung als Prozeßvertrag<sup>7</sup>, doch findet sich kein Fall, in dem das japanische Recht als *lex fori* angewendet wurde<sup>8</sup>.

Im Gegensatz dazu unterstreicht die zweite Auffassung die Ähnlichkeit des Schiedsvertrags mit dem materiellrechtlichen Vergleich. Der Schiedsvertrag habe zwar auf der einen Seite die Charakteristika eines Prozeßvertrags, indem er die staatliche Gerichtsbarkeit ausschließe, doch habe er auf der anderen Seite die Charakteristika eines materiellrechtlichen Vertrags, weil er die Austragung der Streitigkeiten auf der Grundlage der Vereinbarung der Parteien beinhalte. Deshalb müsse das Schiedsvertragsstatut gemäß Art. 7 *Hôrei* bestimmt werden, der wie folgt lautet: „Das Zustandekommen und die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts richtet sich nach dem Parteiwillen.“ Die herrschende Meinung in der heutigen Lehre sowie die Entscheidungen unterer Instanzen folgen dieser Auffassung<sup>9</sup>. Auch Art. V Abs. 1 a des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 sowie Art. VI Abs. 2 a des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 räumen den Parteien die Rechtswahlfreiheit bezüglich des Schiedsvertragsstatuts ein<sup>10</sup>. Das vorliegende Urteil des Obersten Gerichts-

---

6 Der *Daishin-in* war von 1875 bis 1947 der Oberste Gerichtshof Japans. Für die Justizverwaltung war zu dieser Zeit nicht der *Daishin-in*, sondern der Justizminister zuständig, so daß er keine Befugnis zur Aufsicht und zum Erlaß von Anordnungen gegenüber den unteren Gerichte hatte. Außerdem wurde der Vorsitzende des *Daishin-in* als Leiter einer Verwaltungsbehörde vom Kaiser selbst ernannt.

7 Urteil des *Daishin-in* vom 15.4.1918 (Minroku Nr. 24, S. 865); Urteil des *Daishin-in* vom 19.2.1921 (Minroku Nr. 27, S. 344).

8 Das Urteil des *Daishin-in* vom 15.4.1918 schloß die Anwendbarkeit des ausländischen Rechts auf das Schiedsverfahren aus, nicht aber auf den Schiedsvertrag selbst.

9 ISHIKAWA / ÔHAMA, *Kokusai chûsai*, in: *Kokusai minji soshô-hô*, hrsg. von ISHIKAWA / KOJIMA, Tokyo 1994, S. 195; ÔSUMI, *Kokusai shôji chûsai no riron to jitsumu*, Tokyo 1995, S. 72 f.; KAWAKAMI, *Chûsai* (Fn. 6), S. 849 ff.; DERS., *Chûsai keiyaku* (Fn. 6), S. 249 ff.; KITAGAWA, *Kokusai shôji chûsai-hô no kenkyû*, Tokyo 1978, S. 14 ff.; KOBAYASHI (Fn. 6), S. 56; KOYAMA, *Chûsai-hô*, Tokyo 1983, S. 107; SAWAKI, *Shôgaiteki chûsai – gaikoku chûsai handan no shônin oyobi shikkô* (Fn. 5), S. 217. Zu Entscheidungen unterer Instanzen siehe Urteil des OG Tokyo vom 5.8.1935 (Hôritsu Shinbun Nr. 3904, S. 5); Urteil des DG Tokyo vom 10.4.1953 (Kaminshû Bd. 4 Nr. 4, S. 502); Urteil des DG Osaka vom 11.5.1959 (Kaminshû Bd. 10 Nr. 5, S. 970); Urteil des DG Yokohama vom 30.5.1980 (vgl. JCA Journal Bd. 28 Nr. 2, S. 24).

10 Auch die herrschende Meinung in der deutschen Lehre will die Artt. 27 ff. EGBGB auf den Schiedsvertrag anwenden. Dies bedeutet, daß sich der Hauptvertrag und der Schiedsvertrag im Regelfall nach demselben Recht richten. Siehe die Nachweise bei REITHMANN / MARTINY / HAUSMANN, *Internationales Vertragsrecht*, 5. Aufl., Köln 1996, Rn. 2299 ff., 2438 ff.; vgl. auch SCHLOSSER, *Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit*, Tübingen 1989, Rn. 229 ff. Dagegen macht Geimer die Anwendbarkeit des Rechts des Schiedsverfahrens auf die Schiedsvereinbarung geltend, da das Schiedsvertrags- und das Schiedsverfahrensstatut wegen ihres engen Zusammenhangs übereinstimmen sollten, vgl. GEIMER, *Internationales Zivilprozeßrecht*, 3. Aufl., Köln 1997, Rn. 3725.

hofs schloß sich dieser Auffassung an und entschied die Frage des Schiedsvertragsstatuts nach dem Prinzip der Parteiautonomie.

Die Begründung des Obersten Gerichtshofs, warum zur Bestimmung des Schiedsvertragsstatuts die Parteiautonomie anerkannt werden soll, ist allerdings den Entscheidungsgründen nicht eindeutig zu entnehmen. Daß die Schiedsvereinbarung in mancher Hinsicht Eigenschaften eines materiellrechtlichen Vertrags hat, ist nicht zu bestreiten, weil die Parteien an die Schiedsvereinbarung gebunden und die Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren auszutragen verpflichtet sind. Trotzdem ist die Wirkung der Schiedsvereinbarung mit einem materiellrechtlichen Vertrag nicht gleichzusetzen, da sie prozessuale Wirkung hat und das gerichtliche Verfahren auszuschließen vermag.

Nicht zu übersehen ist, daß die Schiedsvereinbarung nicht einem materiellrechtlichen Vergleich gleichgesetzt werden kann. Der materiellrechtliche Vergleich (Art. 695, 696 ZG) ist ein Vertrag, durch den die Parteien verpflichtet werden, den Rechtsstreit zu beenden, er hat aber auch die Wirkung, die strittigen materiellrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien festzulegen<sup>11</sup>. Im Gegensatz dazu enthält der Schiedsvertrag die Vereinbarung, die Austragung der Streitigkeiten dem Schiedsrichter als Drittem zu überlassen. Das strittige Rechtsverhältnis wird nicht durch die Schiedsvereinbarung selbst festgelegt, sondern erst durch Schiedsurteil. Die Schiedsvereinbarung hat, anders als der zivilrechtliche Vergleich, im doppelten Sinne die Wirkung, ein Gerichtsverfahren auszuschließen: Sie kann zum einen vor dem Gericht als Schiedseinrede herangezogen werden und zum anderen hat ein aufgrund der Schiedsvereinbarung ergangenes wirksames Schiedsurteil die Rechtskraftwirkung wie ein Endurteil in einem Gerichtsverfahren<sup>12</sup>. Außerdem ist die Klageerhebung der einen Partei unter Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung nicht als eine vertragliche Pflichtverletzung zu verstehen, da die andere Partei in dem eingeleiteten Gerichtsverfahren unter Berufung auf die Schiedsvereinbarung die Klage abweisen lassen kann; dies bedeutet, daß eine Klage zur Feststellung der Pflicht der Parteien, kein gerichtliches Verfahren einzuleiten, nicht nur sinnlos, sondern auch unzulässig wäre. Die durch die Klageerhebung zugefügten Schäden können nur aufgrund rein deliktischen, nicht aber aufgrund eines vertraglichen Anspruches ersetzt werden<sup>13</sup>. In dieser Hinsicht ist die Anwendbarkeit des Art. 7 *Hôrei* auf den Schiedsvertrag keine Selbstverständlichkeit, zumal das „Rechtsgeschäft“, im Sinne des Art. 7 *Hôrei* in der Lehre einschränkend ausgelegt wird<sup>14</sup>. Vielmehr sollte das Schiedsvertragsstatut in einem grenzüberschreiten-

---

11 Zur Feststellungswirkung des zivilrechtlichen Vergleichs siehe SHINOHARA, Art. 696 ZG, in: *Shinpan chûshaku minpô*, Bd. 17, hrsg. von ROKUYA SUZUKI, Tokyo 1993, S. 253 ff.

12 So z.B. KAWANO, *Chûsai tetsuzuki*, in: *Chûkai minji soshô-hô* (Kommentar zum Zivilprozeßrecht), Bd. 11, hrsg. von SAITÔ / KOMURO / NISHIMURA / HAYASHIYA, Tokyo 1996, S. 410 ff.

13 KOYAMA (Fn. 10), S. 79 ff.

14 Das „Rechtsgeschäft“, im Sinne des Art. 7 *Hôrei* umfaßt nach herrschender Meinung nicht alle Rechtsgeschäfte, sondern nur die Verpflichtungsgeschäfte. Die Verfügungsgeschäfte

den Fall vom Standpunkt des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR), nicht aber des internationalen Privatrechts bestimmt werden<sup>15</sup>. Es fehlt jedoch im heutigen japanischen IZVR an einer Regelung über das Schiedsvertragsstatut.

Meines Erachtens ist das Prinzip, das Schiedsvertragsstatut parteiautonom zu bestimmen, als legitim anzusehen, weil durch die Einräumung der Parteiautonomie die Vorhersehbarkeit gewährleistet werden kann und das Schiedsvertragsstatut unabhängig vom späteren Schiedsort oder Gerichtsort feststeht. Tatsächlich beruht die Schiedsgerichtsbarkeit auf der Privatautonomie, nämlich der Gestaltungs- und Handlungsfreiheit der Parteien zur Austragung der Streitigkeiten, was für die Anerkennung der kollisionsrechtlichen Parteiautonomie für den Schiedsvertrag spricht<sup>16</sup>. Gemäß der heutigen Rechtslage ist es zwar verständlich, daß man unter Berufung auf Art. 7 *Hôrei* das Schiedsvertragsstatut parteiautonom bestimmt wissen will. In konsequenter Weise sollte aber Art. 7 *Hôrei* auf die Schiedsvereinbarung nicht *direkt*, sondern *analog* angewendet werden, da sie mit einem materiellrechtlichen Vertrag nicht gleichzusetzen ist.

Im Ergebnis zeigt sich der Unterschied zwischen der direkten und der analogen Anwendung bei der hilfsweisen Anknüpfung in Ermangelung des Parteiwillens. Art. 7 Abs. 2 *Hôrei* sieht die Anwendbarkeit des Rechts des Abschlußortes zur Ergänzung des Parteiwillens vor. Da aber der starre Rückgriff auf den Abschlußort nicht sinnvoll erscheint, bemüht sich die Lehre, den stillschweigenden Parteiwillen weit zu interpretieren und dadurch ein angemessenes Vertragsstatut ausfindig zu machen<sup>17</sup>. Im Schiedsvertrag richtet sich der stillschweigende Parteiwille nach der einen Meinung in der Regel auf das Recht des Schiedsortes<sup>18</sup>, nach der anderen Meinung auf das Hauptvertragsstatut<sup>19</sup>. Der auf diese Weise herangezogene Parteiwille ist aber oftmals nichts anderes als ein hypothetischer Parteiwille, der in Wirklichkeit nicht existiert. Dagegen

---

fallen demnach in den Anwendungsbereich des Art. 10 *Hôrei*, die die Anwendbarkeit der *lex rei sitae* auf Mobilien, Immobilien und sonstige einzutragende Rechte vorschreibt, und die familien- und erbrechtlichen Rechtsgeschäfte richten sich jeweils nach dem auf das betreffende Rechtsverhältnis anzuwendenden Recht (Artt. 13 ff. *Hôrei*). Siehe z.B. KUBO, *Kokusai shihôron*, Tokyo 1935, S. 329 f.; TAMEIKE, *Kokusai shihô kôgi*, Tokyo 1993, S. 343.

- 15 So auch SAKURADA, Rezension des Urteils des OGH vom 15.7.1985 (Minshû Bd. 29 Nr. 6, S. 1061), in: Minshô-hô Zasshi Bd. 78 Nr. 6 (1988), S. 854 f.
- 16 KAWAKAMI, *Chûsai* (Fn. 6), S. 850; DERS., *Shôgai chûsai keiyaku* (Fn. 6), S. 249 ff.; vgl. auch IWASAKI, *Chûsai no junkyo-hô*, in: JCA Journal Bd. 35 Nr. 6 (1988), S. 5 ff.
- 17 So z.B. KUBO (Fn. 15), S. 318 f., 336 ff.; ORIMO, *Kokusai shihô – kakuron*, Tokyo 1972, S. 129 ff.; TAMEIKE (Fn. 16), S. 346 ff.; R. YAMADA, *Kokusai shihô*, Tokyo 1992, S. 293; zum Schiedsvertragsstatut siehe SAWAKI, *Shôgaiteki chûsai – Gaikoku chûsai handan no shônin oyobi shikko* (Fn. 5), S. 218; TAKAKUWA, Rezension des vorliegenden Urteils des OGH, in: Jûyô Hanrei Kaisetsu 1997, S. 295.
- 18 KAWAKAMI, *Chûsai* (Fn. 6), S. 854; SAWAKI, *Shôgaiteki chûsai – Gaikoku chûsai handan no shônin oyobi shikko* (Fn. 5), S. 219.
- 19 KOBAYASHI, Rezension des Urteils des OGH vom 15.7.1985 (Monshû Bd. 29 Nr. 6, S. 1061), in: Hôgaku Kyôkai Zasshi Bd. 94 Nr. 10 (1977), S. 1564 f.; vgl. auch das Urteil des DG Tokyo vom 20.8.1959 (Kaminshû Bd. 10 Nr. 8, S. 1711).

kann das Schiedsvertragsstatut durch die analoge Anwendung des Art. 7 Abs. 1 *Hôrei* nach dem ausdrücklichen oder dem aus den äußeren Umständen mit Sicherheit abzuleitenden stillschweigenden Parteiwillen bestimmt werden, und in Ermangelung des Parteiwillens ist die Rechtsordnung, die die engste Verbindung zu dem Rechtsverhältnis aufweist, unter Ausschluß des Art. 7 Abs. 2 *Hôrei* objektiv zu ermitteln. Diese objektive Anknüpfung sollte konkret an den Schiedsort oder den gemeinsamen Wohnsitz der Parteien erfolgen<sup>20</sup>.

Im vorliegenden Fall waren zwei Schiedsorte vorgesehen, indem die Parteien jeweils am Sitz des Gegners ein Schiedsverfahren einzuleiten hatten (sog. Überkreuzvereinbarung). Für jede Partei war zwar der eine Schiedsort bereits festgelegt. Ob man aber aus dieser Überkreuzvereinbarung den stillschweigenden Parteiwillen ableiten kann, auf den Schiedsvertrag das Recht des jeweiligen Schiedsortes anzuwenden, ist fraglich, denn dieselbe Schiedsvereinbarung richtet sich je nachdem, wer die Initiative ergreift, nach einem anderen Schiedsvertragsstatut. Vielmehr hätte der Oberste Gerichtshof durch genauere Überprüfung der äußeren Umstände ein einziges einheitliches Schiedsvertragsstatut ermitteln sollen<sup>21</sup>.

## 2. *Die sachliche und persönliche Reichweite des Schiedsvertragsstatuts*

Der Anwendungsbereich des Schiedsvertragsstatuts umfaßt – abgesehen von der Frage der Handlungsfähigkeit und der Formgültigkeit – alle Fragen im Zusammenhang mit Zustandekommen, materieller Wirksamkeit und Wirkung der Schiedsvereinbarung<sup>22</sup>. Im Gegensatz dazu werden die prozessualen Wirkungen der Schiedsvereinbarung, d.h. die Fragen, (1) ob das Gerichtsverfahren unter Berufung auf die Schiedseinrede ausgeschlossen wird, (2) ob das Gerichtsverfahren suspendiert wird oder (3) ob das Schiedsverfahren durch das Gericht angeordnet wird, durch die *lex fori*, nämlich durch das Recht des Gerichtsortes bestimmt, denn dies sind reine prozeßrechtliche Fragen, die lediglich die *lex fori* zu entscheiden hat<sup>23</sup>.

---

20 Im Ergebnis folgert auch *Kawakami*, daß der Schiedsvertrag in Ermangelung des Parteiwillens mit Rücksicht auf seine Charakteristika objektiv in erster Linie an den Schiedsort, wenn dies fehle, an den Abschlußort angeknüpft werden solle. KAWAKAMI, *Shôgai chûsai keiyaku* (Fn. 6), S. 252 ff. Er macht aber nicht klar, ob er es in Auslegung des Art. 7 Abs. 1 *Hôrei* gemeint hat oder sich auf eine eigene Rechtstheorie gestützt hat.

21 Dagegen befürwortet *Takakuwa* die Annahme des stillschweigenden Parteiwillens, die Schiedsvereinbarung je nach dem Schiedsort nach einem anderen Recht richten zu wollen, solange dies keine Komplikationen oder Widersprüche mit sich bringt. TAKAKUWA (Fn. 18), S. 295.

22 Näher SAWAKI, *Shôgaiteki chûsai – Gaikoku chûsai handan no shônin oyobi shikko* (Fn. 5), S. 219 ff.

23 KAWAKAMI, *Chûsai* (Fn. 6), S. 857; KOYAMA (Fn. 10), S. 83; SAWAKI, *Shôgaiteki chûsai – Gaikoku chûsai handan no shônin oyobi shikko* (Fn. 5), S. 220 f.

Der strittigste Punkt im vorliegenden Fall war, ob die Schiedsvereinbarung zwischen der Klägerin und der *Firma Ring Ring* das Gerichtsverfahren zwischen der Klägerin und dem beklagten *Verwaltungsratsvorsitzenden* der Firma *Ring Ring* wegen eines Schadensersatzanspruches aufgrund Delikts ausschließt. Diese Frage richtet sich nach der Auffassung der K nach dem japanischen Recht als *lex fori*, nach der Auffassung des B nach dem New Yorker Recht als Schiedsvertragsstatut.

Die Schiedsvereinbarung hat im Grunde zwei Wirkungen: Die positive Wirkung, daß die Parteien die Austragung ihrer Streitigkeiten dem Schiedsrichter zu überlassen verpflichtet sind, und die negative Wirkung, daß sich die eine Partei vor einem ordentlichen Gericht einredeweise auf die Schiedsvereinbarung berufen kann<sup>24</sup>. Die Reichweite dieser beiden Wirkungen muß deckungsgleich sein, weil es sich um zwei Seiten der gleichen Sache handelt. Deswegen müssen sie nach dem gleichen Recht, nämlich nach dem Schiedsvertragsstatut beurteilt werden. Würde man dagegen lediglich auf die Frage der negativen Wirkung der Schiedsvereinbarung die *lex fori* anwenden, würde der Geltungsbereich des Schiedsvertrags und der Schiedseinrede nach unterschiedlichem Recht bestimmt. Dies könnte dazu führen, daß der Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung nach dem Schiedsvertragsstatut und die Reichweite der Schiedseinrede nach der *lex fori* auseinanderfallen. Den Parteien stünden dann gegebenenfalls sowohl das Schieds- als auch das Gerichtsverfahren zur Verfügung, wenn das Schiedsvertragsstatut den betreffenden Streitgegenstand in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung einbeziehen und die *lex fori* dies verneinen würde; umgekehrt stünde den Parteien weder das Schieds- noch das Gerichtsverfahren zur Verfügung, wenn das Schiedsvertragsstatut den Streitgegenstand aus dem Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung entnehme und die *lex fori* der Schiedseinrede stattgeben würde. Dieses unangemessene Ergebnis muß selbstverständlich vermieden werden<sup>25</sup>. Die Frage, ob die eine Partei sich auf die Schiedseinrede berufen kann, wurde im vorliegenden Fall zu Recht als Frage des persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs des Schiedsvertragsstatuts qualifiziert und nach diesem entschieden. Diese Schlußfolgerung verstößt auch nicht gegen den innerstaatlichen *ordre public*, wie die erste und zweite Instanz ausgeführt haben, denn sie kann nicht als mit den wesentlichen Prinzipien der japanischen Rechtsordnung unvereinbar angesehen werden.

### 3. *Ergebnis*

Der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist im Grunde zuzustimmen. Zwei abschließende Anmerkungen sind jedoch noch anzufügen:

*Erstens* ließ das Urteil die Frage der internationalen Zuständigkeit offen, obwohl B in der ersten Instanz die Unzuständigkeit geltend gemacht hatte. Nach einer Auffassung sollte das Gericht logischerweise zunächst seine internationale Zuständigkeit über-

---

24 KAWANO (Fn. 13), S. 421.

25 AOYAMA (Fn. 6), S. 174.

prüfen, da im Falle der Unzuständigkeit die Klage ohne Überprüfung der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung schlechthin abzuweisen sei<sup>26</sup>. Das Gericht muß aber nicht unbedingt in erster Linie die internationale Zuständigkeit überprüfen. Wenn das Nichtvorhandensein einer Prozeßvoraussetzung festgestellt wird, reicht dies zur Klageabweisung aus<sup>27</sup>. Im vorliegenden Fall könnte der Oberste Gerichtshof allerdings die internationale Zuständigkeit stillschweigend anerkannt und dann über die Schiedsvereinbarung geprüft haben.

*Zweitens* wurden in dieser Entscheidung der in New York geltende *United States Arbitration Act* und die dazu ergangene Rechtsprechung als Schiedsvertragsstatut angewendet. Danach erstreckt sich die Schiedsvereinbarung der Parteien auch auf den vorliegenden Prozeß. Wäre das Ergebnis anders ausgefallen, wenn das japanische Recht das Schiedsvertragsstatut gewesen wäre? Die erste Instanz hat angedeutet, daß ein solches Gerichtsverfahren nach dem japanischen Schiedsrecht zuzulassen wäre, da nach ständiger Rechtsprechung der persönliche Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung auf die Vertragsparteien und ihre allgemeinen oder besonderen Rechtsnachfolger beschränkt sei und deren sachlicher Geltungsbereich einschränkend zu interpretieren sei<sup>28</sup>. Anlässlich des vorliegenden Falls wird jedoch in der Lehre teilweise die Auffassung vertreten, daß als Parteien der Schiedsvereinbarung nicht nur die formellen, sondern auch die materiellen Parteien erfaßt seien. Der Verwaltungsratsvorsitzende einer Firma und die Firma selbst seien demnach als gleiche Partei anzusehen<sup>29</sup>. Außerdem sei auch der Schadensersatzanspruch aufgrund Delikts in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung einzubeziehen, auch wenn der sachliche Gegenstand der Schiedsvereinbarung auf künftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis eingeschränkt sei (Art. 787 des Gesetzes über das Aufgebots- und Schiedsverfahren)<sup>30</sup>. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Es ist nicht zulässig, durch Zulassung der Klage nicht gegen die Vertragspartei, sondern deren Verwaltungsratsvorsitzenden, und nicht aufgrund eines vertraglichen, sondern deliktischen Schadensersatzanspruches die vereinbarte Schiedsgerichtsbarkeit zu umgehen. Andernfalls hätte die Schiedsvereinbarung der Vertragsparteien überhaupt keinen Sinn. Insofern ist auch in Auslegung des japanischen Schiedsrechts ein solches Gerichtsverfahren wie im vorliegenden Fall unter Berufung auf die Schiedsvereinbarung auszuschließen.

---

26 MITSUGI, Rezension des Urteils des DG Tokyo vom 25.3.1993 (erstinstanzliche Entscheidung im vorliegenden Verfahren), in: *Jûyô Hanrei Kaisetsu* 1993, S. 300.

27 TAKAKUWA (Fn. 18), S. 296.

28 *Hanrei Jihô* Nr. 1472, S. 93 f.; siehe zur bisherigen Rechtsprechung KOYAMA (Fn. 10), S. 85 ff.

29 KAWANO (Fn. 13), S. 428.

30 KAWANO (Fn. 13), S. 426 ff.; vgl. auch das Urteil des DG Yokohama (Zweigstelle Yokosuka) vom November 1950 (*Kaminshû* Bd. Nr. 11, S. 1913, ohne Angabe des Datums).